

RS Vwgh 1993/5/18 92/11/0283

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

44 Zivildienst

Norm

AVG §68 Abs1;

VwGG §33 Abs1;

VwRallg;

ZDG 1986 §13 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Die Beschwerde gegen einen Bescheid, mit welchem der Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes gem § 13 Abs 1 Z 2 ZDG abgewiesen wurde, ist nicht deswegen als gegenstandslos anzusehen, weil der Bf sich damit einverstanden erklärt hat, Zivildienst zu leisten, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß der angefochtene Bescheid (hier: die Feststellung der Verletzung der Harmonisierungspflicht durch die Inangriffnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit) auch noch nach diesen Ereignissen infolge seiner Bindungswirkung für die Zukunft rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Schlagworte

Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme Verfahren vor dem VwGH Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung

Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992110283.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>